

§ 15 TexModSchneiderAusbV — Prüfungsbereich Planung, Fertigung und Konstruktion

Textil- und Modeschneiderausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich Planung, Fertigung und Konstruktion soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Materialprüfungen durchzuführen,
2. Schnittteile zu konstruieren und zu modifizieren,
3. Schweiß- und Klebetechniken anzuwenden,
4. Verarbeitungstechniken nach wirtschaftlichen und funktionalen Kriterien festzulegen,
5. logistische Prozesse darzustellen,
6. Durchlauf- und Fertigungszeiten zu kalkulieren und
7. Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen zu ergreifen.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

Zitiervorschlag: § 15 TexModSchneiderAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TexModSchneiderAusbV/15>